



Verfügung vom: 20. Juli 2007

Gemeinde Wallisellen
Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der
Weststrasse (Route 351)
Abschnitt Gewerbehallenstrasse bis Grenze Zürich

Baulinien. Im Rahmen der Bewirtschaftung von Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen werden sämtliche Verkehrsbaulinien im Kanton Zürich überprüft. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach klaren und verbindlichen Strassenabständen nachkommen zu können, ist es unumgänglich, die Verkehrsbaulinien vollständig zu revidieren.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumfreihaltung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem Strassenabstand gemäss § 265 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Kern-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues, korrektes und für die meisten betroffenen Parteien zumutbares Planwerk erstellen, das den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht wird.

Die in der Gemeinde Wallisellen an der Weststrasse (Route 351), Abschnitt Gewerbehallenstrasse bis Grenze Zürich, bestehenden Verkehrsbaulinien (RRB Nrn. 4924/1963, 1054/1975 und 1119/1982) werden vollständig und die Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 4438/1974) teilweise im Rahmen der „Bewirtschaftung von Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen“ aufgehoben und neu festgesetzt. Die Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 366/1982) an der Langenwiesenstrasse werden anpassungsbedingt teilweise aufgehoben. Niveaulinien sind keine betroffen.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die mit RRB Nrn. 4924/1963, 4438/1974, 1054/1975 und 1119/1982 festgesetzten Verkehrsbaulinien an der Weststrasse (Route 351), Abschnitt Gewerbehallenstrasse bis Grenze Zürich, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen aufgehoben und neu festgesetzt sowie die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 366/1982 an der Langenwiesenstrasse teilweise aufgehoben.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Wallisellen während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Wallisellen wie folgt bekannt zu machen:

Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Weststrasse (Route 351) in der Gemeinde Wallisellen, Abschnitt Gewerbehallenstrasse bis Grenze Zürich, die Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 4924/1963, 4438/1974, 1054/1975 und 1119/1982 aufgehoben und neu festgesetzt sowie die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 366/1982 an der Langenwiesenstrasse teilweise aufgehoben. Die Pläne liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten ingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Verkehr und Infrastruktur Strasse, Abteilung Dienste, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) der Abteilung Dienste, Baupolizei und Beitragswesen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Verkehr und Infrastruktur Strasse, Abteilung Dienste, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Gemeinderat Wallisellen, Postfach 544, 8304 Wallisellen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich



Rita Fuhrer, Regierungsrätin

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 26. Mai 2008
Staatskanzlei, Rechtsdienst

